

Durch die vier Textstellen aus dem Lehrplan der Michaelschule in Papenburg gewinnt man einen interessanten Einblick in das *Korrelationsverständnis* der dortigen *Lehrplanentwickler*. So wird der Bezug zum Korantext, den islamischen Wissenschaften, d.h. der *Tradition*, als Bezugspunkt für die Lebenswirklichkeit bzw. Umwelt der Schülerinnen und Schüler klar dargelegt.

In dem vom Niedersächsischen Kultusministerium im Jahr 2014 vorlegten Lehrplan für die Schulformen des Sekundarbereichs I lassen sich folgende relevante Aussagen unter dem Schlagwort *Lebenswirklichkeit* finden. Unter dem Abschnitt »Islamischer Religionsunterricht und seine didaktische Einordnung«⁸¹ wird im Rahmen der theoretischen Zielsetzung erläutert, welchen Stellenwert die Bezugnahme und Berücksichtigung der Lebenswirklichkeit der Schülerinnen und Schüler hierbei einnimmt:

»So ermöglicht die Theoriebildung, allgemeingültige Aussagen über (religiöse) Zusammenhänge zu erkennen, während die Relevanz der Praxis die Verbindung dieser Theorie mit der Lebenswirklichkeit [Hervorhebung D. B.] der Schülerinnen und Schüler gewährleistet.«⁸²

Auch bei der Erörterung der Zielsetzung des Islamischen Religionsunterrichtes wird unter dem Schlagwort *Verschränkung* die Kooperation mit dem evangelischen und katholischen Religionsunterricht hervorgehoben:

»Ein zeitgemäßer islamischer Religionsunterricht muss sich neben seiner Verschränkung [Hervorhebung D. B.] mit dem evangelischen und katholischen Religionsunterricht auch zum Fach Werte und Normen öffnen können.«⁸³

Offensichtlich wurde bei der Erarbeitung des vorliegenden Lehrplans großer Wert darauf gelegt, den Ausdruck Korrelation und ähnliche Termini, die nun einmal keine genuin islamischen Begriffe darstellen, zu vermeiden. Grund und Ursachen hierfür müssten sich im Einzelnen bei der zuständigen Lehrplankommission und deren Arbeitsgruppe finden lassen.

3.2 Rechtliche Voraussetzungen und Auseinandersetzungen – Anfragen an das Beiratsmodell in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen

Die Geschichte der Kritik beginnt bereits mit der Einführung der Islamkunde in Nordrhein-Westfalen. Zwar handelt es sich hier um die Einführung des Islamischen Religionsunterrichtes, nichtsdestoweniger geht es im Wesentlichen um den gleichen Sachverhalt, nämlich um die Einführung eines ordentlichen Religionsunterrichtes nach Art. 7 Abs. 3 GG und dem dafür benötigten Ansprechpartner für den deutschen Staat.

81 Niedersächsisches Kultusministerium (Hg.), *Islamische Religion*, 6.

82 Dass., *Islamische Religion. Kerncurriculum für die Schulformen des Sekundarbereichs I – Schuljahrgänge 5–10*, veröffentl. 2014, http://db2.nibis.de/1db/cuvo/datei/kc_iru_druckfassung_bo.pdf [eingesehen am 15.07.2018, 23:21 MEZ].

83 Ebd., 7.

»Schon zu Beginn stieß dieses Vorhaben jedoch auf Kritik seitens der Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen. Einen ordentlichen Religionsunterricht nach Grundgesetz und Landesverfassung für Muslime könne es ohne Mitwirkung der islamischen Religionsgemeinschaft nicht geben. Eine islamische Religionsgemeinschaft, die institutionell eine solche Mitwirkung hätte repräsentieren können, war jedoch damals in Nordrhein-Westfalen und in der Bundesrepublik in keiner Weise identifizierbar.«⁸⁴

Genau an dieser Stelle gehen die Meinungen in rechtlicher Hinsicht auseinander, wobei die eine oder andere politische Intention, d.h. pro oder kontra Islamischer Religionsunterricht, nicht völlig auszuschließen ist. Wichtig bleibt festzuhalten, ohne dabei detailliert auf die eher rechtswissenschaftlichen bzw. verfassungsrechtlichen Fragen einzugehen, dass die beiden Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen durchaus als Vorreiter auf dem Weg zu einem ordentlichen Islamischen Religionsunterricht angesehen werden können.⁸⁵ Aktuell gibt es den Islamischen Religionsunterricht dem Buchstaben nach in beiden Bundesländern; inwiefern die hier jeweils getroffenen Arrangements unter Zuhilfenahme des Beirat-Modells einer strengen Auffassung des diesbezüglichen Verfassungsrechts entsprechen, ist eine andere Frage. Dennoch sollte man bei aller Kritik an den Beiräten und ihrer Arbeit⁸⁶ die offiziellen Verlautbarun-

84 Gebauer, Geschichte der Islamischen Unterweisung (der Islamkunde) in NRW, 21.

85 Vgl. MSW NRW Bildungsportal, Nordrhein-Westfalen bringt islamischen Religionsunterricht auf den Weg, https://www.schulministerium.nrw.de/BP/Lehrer/_Rubriken/Praxis/zweite_Lesung_Islamunterricht/index.html [eingesehen am 16.12.2011, 22:05 MEZ]. NWZ Online, Islamunterricht soll 2014 starten. Bildung Ministerium will Sufenplan erarbeiten – Es mangelt noch an Lehrern, veröffentl. am 19. Januar 2011, https://www.nwzonline.de/index_aktuelles_politik_niedersachsen_artik...rsachsen/NWZ/Artikel/2521201/Islamunterricht-soll-2014-starten.html [eingesehen am 19.01.2011, 22:56 MEZ].

86 In diesem Zusammenhang gab und gibt es Diskussionen über die Vergabe der Lehrerlaubnis zum Erteilen des Religionsunterrichtes im Auftrag der Glaubensgemeinschaft. Verschiedene Befürchtungen stehen und fallen mit der Art und Weise, wie die Beiräte berufen werden und nach welchen Richtlinien diese agieren. So konstatierte Michael Kiefer bereits 2009: »Ein gravierendes Problem, das es noch zu lösen gilt, ist das der Lehrerlaubnis. Brauchen wir analog der christlichen Missio und Vokatio eine islamische iğāza, die bereits mit Nachdruck von einigen islamischen Verbänden (Zentralrat der Muslime in Deutschland, Islamrat) gefordert wird? Welche Kriterien werden herangezogen? Wer hat das Recht eine Lehrerlaubnis zu erteilen und gegebenenfalls zu entziehen?« (Kiefer/Mohr, Irka-Christin (Hg.), Islamunterricht – Islamischer Religionsunterricht – Islamkunde, 24) Diese Fragen sind bis dato offen, auch wenn die sogenannten Ijazas bereits in Nordrhein-Westfalen durch den einberufenen Beirat vergeben wurden. Ich war einer der ersten Unterrichtenden, dem eben eine solche ohne größere Beanstandung durch den Beirat erteilt wurde. Dennoch gab es einige Kolleginnen und Kollegen, die aufgrund ihrer mangelnden theologischen Kenntnisse um Fort- bzw. Weiterbildung gebeten wurden, um im Anschluss hieran erneut vorzusprechen und dementsprechend dann die ersehnte Lehrerlaubnis zu erhalten. Inwiefern dieses Verfahren sich langfristig etablieren oder als Übergangslösung temporär limitiert sein sollte, bleibt abzuwarten. Tatsächlich entspricht diese Verfahrensweise nicht der islamischen Tradition, eine Ijaza/iğāza wurde stets von der Lehrerin bzw. dem Lehrer auf Wunsch der Schülerin bzw. dem Schüler schriftlich erteilt, um das bei der Lehrerin bzw. dem Lehrer erworbene Wissen zu kennzeichnen und dessen Bezugsquellen klar darzulegen und damit zu legitimieren. Eine entsprechende Diskussion könnte sich noch ergeben, aber letztlich ist die Erteilung einer Lehrerlaubnis durch die Glaubensgemeinschaft ein im Zusammenhang mit den christlichen Religionsunterricht entwickeltes Prozedere!

gen und Dokumente aufmerksam studieren, denn diese geben jeweils offen Auskunft über den Übergangscharakter beider Modelle.⁸⁷ Darüber hinaus sollte man sich vor Augen führen, dass in Anbetracht von Pluralität und Individualität im religiösem *Bekenntnis* – auch und vor allem im christlichem Kontext – eine prinzipielle Anfrage bzw. Überdenken des Grundgesetzes in Bezug auf Art. 7. Abs. 3 für die Zukunft mehr als angebracht erscheint.

3.3 Zwischenfazit

Für dieses Kapitel sollen hier nun die wichtigsten Punkte nochmals zusammengefasst und entsprechend paraphrasiert dargebracht werden. Die Geschichte der Islamkunde und des Islamischen Religionsunterrichtes zeigen, dass seit Ende der 1970er Jahre Nordrhein-Westfalen als erstes Bundesland nachhaltig begonnen hatte, muslimischen Migrantenkindern ein entsprechendes Unterrichtsangebot zu unterbreiten, dessen gesellschaftspolitische Stoßrichtung und Bedeutung für Nordrhein-Westfalen – und über die Grenzen Nordrhein-Westfalen hinaus – mitnichten zu unterschätzen ist. Der Muttersprachliche Ergänzungsunterricht (MEU), die später erweiterte Islamische Unterweisung und deren Modifikation zur Islamkunde in deutscher Sprache kennzeichnen den Weg zum vorläufigen Endpunkt des Islamischen Religionsunterrichtes. Dies wurde realisiert unter Zuhilfenahme des Instrumentes eines Beirates in Kooperation mit dem Staat bzw. dem Land. All dies sind wichtige Wegmarken hin zum ordentlichen Islamischen Religionsunterricht nach Art. 7. Abs. 3 GG, so heißt es zumindest. Auf einen nicht ganz so langen Zeitraum vermag der Islamische Religionsunterricht in Niedersachsen zurückzublicken. Bemerkenswert ist jedoch, dass man in Niedersachsen nicht den vermeintlichen Umweg über einen religionskundlichen Unterricht wie in Nordrhein-Westfalen beschritten hat.⁸⁸ Wie zuvor dargelegt, war man an einigen Grundschulen und sogar an einer Realschule in katholischer Trägerschaft so mutig, den *Sprung ins kalte Wasser* zu wagen, hier in Zusammenarbeit mit Eltern und Gemeinden ein entsprechendes Angebot zu entwickeln und auf den Weg zu bringen. In Bezug auf die *Korrelationsfrage* als die Kernfrage dieser Arbeit, d.h. der Frage nach dem Vorhandensein korrelativer Konzeptionen in den Lehrplänen beider Länder, ist dessen Definition bzw. *Korrelationsverständnis* durchaus interessant. Auffällig ist das massivere und konkretere Bezugneh-

87 »Dieses Beiratsmodell ist eine Brücke, keine Krücke«, versicherte Löhrmann. »Es erlaubt uns, einen vollwertigen Religionsunterricht anzubieten. Es ist ein klares Signal, dass es uns ernst ist mit der Einführung des islamischen Religionsunterrichts. Der Beirat werde auch keine Dauerlösung sein. Und die Anerkennung einer muslimischen Glaubensgemeinschaft werde man nicht aus den Augen verlieren, versprach die Grünen-Politikerin.« (Gasper, Margot, Islamunterricht. »Dieses Modell ist eine Brücke, keine Krücke«, veröffentl. am 08. Dezember 2011, in: Aachener Zeitung.de, <http://www.aachener-zeitung.de/lokales/region/islamunterricht-dieses-modell-ist-eine-bruecke-keine-kruecke-1.396203> [eingesehen am 08.12.2011, 22:41 MEZ]).

88 Die bis 2012 offiziell praktizierte Islamkunde in deutscher Sprache war ein per se nicht-bekenntnisorientiertes Unterrichtsangebot, das ab dem Schuljahr 2012/13 sukzessiv durch den Islamischen Religionsunterricht ersetzt wurde, zunächst für das Grundschul-Kapitel, dann erweitert für die anderen Kapitel der Sekundarstufe I und II in Nordrhein-Westfalen.